

Germany, 26 th of May, 2013

Safety engineer Jörg Hensel

Free expert on occupational safety and health

Human rights defenders

as defined by

UN Resolution 53/144

EU ANNEX DOC 10111-06

Bekstrasse 5a

24214 Gettorf

Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 00494346413538

Fax: 004943463619336

sjhensel@googlemail.com

European Year of Citizens 2013

www.europa.eu/citizens-2013

An Herrn
Werner May
Im Paradies
17309 Fahrenwalde

Sehr geehrter Herr May,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens des Vereins "Neue deutsche Richtervereinigung – NRV" vom 02.11.2012, zu dem ich Stellung beziehen möchte, da die Antworten aus rechtlichen Gründen zurückgewiesen werden müssen bzw. nicht der Wahrheit und auch nicht der Rechtslage entsprechen. So habe ich ernste Zweifel, dass hier eine Organisation vorliegt, von der sie selbst behauptet, dass sie „neu“ sei und somit den Eindruck erweckt das bestehende Unrechtssystem kritisch gegenüber zustehen, vertritt sie doch althergebrachte Thesen, die sich von

denen des „alten“ Richterbundes e.V. überhaupt nicht unterscheiden.

„1.) Wie kann ein Richter innerhalb eines Geltungsbereichs des Grundgesetzes tätig sein, wenn es seit 1990 keinen Geltungsbereich des Grundgesetzes mehr gibt?“

Die Prämisse der Frage trifft nicht zu. Der Geltungsbereich des Grundgesetzes ist in der Präambel des Grundgesetzes bezeichnet. Bei dem Verweis auf Artikel 23 in Artikel 144 handelt es sich um einen gegenstands- und funktionslos gewordenen Regelungsrest, der keine inhaltliche Bedeutung mehr hat.

Mit Artikel 4 Ziffer 2 des Einigungsvertrag wurde der Geltungsbereich für das deutsche Grundgesetz aus dem Normbereich entfernt, so dass sich der Geltungsbereich seit dem Mauerfall im Jahre 1990 außerhalb des Normbereiches befindet und somit einer rechtliche Bedeutung entzogen wurde, wobei das Gebot zur Rechtssicherheit eklatant verletzt wurde.

Grundsätzlich entfaltet eine Präambel jedenfalls keine normative Wirkung.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des sich seit 1990 entwickelnden Regimes in Deutschland zu betrachten, da insbesondere die Ordnung gemäß des ehemaligen Artikel 20 Grundgesetz aus obigen Gründen verloren gegangen ist.

Dieser fundamentale Verlust demokratischer Strukturen, wurde auf der Konferenz des Menschenrechtsrates im April 2013 in Genf bzw. im UPR – bzw. Universal Periodic Review¹ offensichtlich.

Viele Staaten der Vereinten Nationen beschuldigten Deutschland zu Recht, Menschenrechtsverletzungen in erheblichem Ausmaß begangen zu haben.

Insbesondere Rassismus, religiöse Intoleranz und Anonymisierung

¹Draft report of the Working Group on the Universal Periodic Review – Germany - Human Rights Council - Working Group on the Universal Periodic Review - Sixteenth session - Geneva, 22 April – 3 May 2013

der deutschen Staatsgewalten, wie Sie dies sicherlich schon in Form von Scheinurteilen und Scheinbeschlüssen bereits kennen.

Eine Grundvoraussetzung, Diktaturen, wie nach dem Muster der ehemaligen DRR überhaupt etablieren zu können.

„2.) Beginnen die rechtserheblichen Gesetze des Grundgesetzes mit Artikel 1 oder bereits mit der Präambel?“

Die Antwort auf Ihre Frage ist juristisch umstritten, aber ohne praktische Auswirkung. Denn selbst wenn der Text der Präambel genau genommen als Text unverbindlich wäre, wäre sein Inhalt als allgemein anerkannte ungeschriebene Grundlage des Verfassungsrechts anzusehen.

Wenn diese Frage umstritten ist, bestehen Zweifel. Wenn ein Gesetz Zweifel hinsichtlich seines Geltungsbereiches aufwirft, ist es nichtig und somit **mit** praktischer Auswirkung.

Offenkundiger Beweis: BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147

Zitat:

Gesetze sind bei Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig. Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.

Im Übrigen gibt es kein Verfassungsrecht in Deutschland, da es in Ermangelung eines Volksbeschlusses eine Verfassung in Deutschland nie gegeben hat.

Im Übrigen sind *ungeschriebene Gesetze* oder Bestandteile hiervon, rechtlich nicht anerkannt und schon gar nicht von der Allgemeinheit anerkannt, da sie zudem auch nicht im deutschen Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

„3.) Ist „Gott“ somit genauso rechtsverbindlich wie die Länder Baden-Württemberg, Bayern usw.?”

Die in der Präambel angesprochene „Verantwortung vor Gott“ ist eine lediglich moralische, damit gerade nicht rechtsverbindlich.

Wie schon oben ausgeführt, ist der sich in der Präambel befindliche Geltungsbereich ebenfalls *gerade nicht rechtsverbindlich*.

Bezeichnend für ein Regime ist auf jeden Fall die Feststellung durch den NRV, dass *die Verantwortung vor Gott gerade nicht rechtsverbindlich ist*, so dass diesbezüglich ethisches Handeln an deutschen Ausnahmegerichten keinerlei Bedeutung zukommt, was sich in der Praxis durch Scheinurteile und Scheinbeschlüsse und deren Vollstreckung, als nicht vollstreckbare Titel, Tag täglich offenbart.

„4.) Steht die Präambel damit nicht im Widerspruch zu dem Artikel 4 des Grundgesetzes, in dem die Glaubensfreiheit gewährleistet wird?“

Es war politisch umstritten, ob die Präambel angesichts der Garantie in Artikel 4 so hätte formuliert werden dürfen. Im juristischen Sinne besteht Einigkeit darüber, dass der Geltungsgehalt von Artikel 4 dadurch nicht tangiert wird.

Hinsichtlich der o.a. Nichtigkeit des Grundgesetzes, stellt sich diese Frage nicht bzw. ist die juristische Auslegung eines verfallenen Gesetzes völkerrechtlich bedeutungslos.

„5.) Können Sie erklären, wieso die Parteien keine, vom Richter unterschriebenen, Urteile erhalten, sondern „Ausfertigungen“ ohne Unterschrift?“

Das Urteil ergeht nur einmal, daher gibt es auch nur ein Original. Dieses gehört zu den Gerichtsakten. Es spricht jedoch nichts dagegen, von dem einen Urteil mehrere Ausfertigungen zu erstellen. Diese hängen jedoch rechtlich immer von dem Original ab (vgl. § 47 des Beurkundungsgesetzes: „Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr“). Einzelheiten zum Urteil im Zivilprozess ergeben sich aus § 317 ZPO.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen **einerseits Urteile** und **andererseits Ausfertigungen**, wie dies schon die Überschrift des § 317 der deutschen Zivilprozessordnung – ZPO offenbart.

Beweis: § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung²

Vor diesem Hintergrund kann ein Urteil keine Ausfertigung eines Urteils sein.

Auch **gibt es** in der ZPO und in Zusammenhang mit der Urteilszustellung an die Prozessparteien den Begriff des **Originals** überhaupt **nicht**. Das hat die *Neue deutsche Richtervereinigung* frei erfunden. Das Beurkundungsgesetz ist jedenfalls für die Urteilszustellung gemäß § 317 (1) ZPO überhaupt nicht einschlägig.

Wie deutlich erkennbar, praktiziert der NRV jedoch derartige Täuschung der Bürger in absurder Art und Weise und vertritt diesbezügliche Taktiken der Stellen, wo der Bundesvorstand des NRV beschäftigt ist.

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Martin Wenning-Morgenthaler, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher, LAG Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, Tel.: 0177/20170 65 und 030/90171-349 (d.)

Christine Nordmann, Sprecherin des Vorstandes und Pressesprecherin, VG Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/861511 (d.)

Ruben Franzen, AG Eilenburg, Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/654-330 (d.)

Jens Heise, SG Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90227 - 3070 (d.)

Werner Kannenberg, BMJ Berlin, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel. 030/185809546 (d.)

Ingrid Meinecke, VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)

Sabine Stuth, (SG Bremen), Am Wall 198, 28195 Bremen, Tel.: 0421/361-4457 (d.)

Richtig jedoch ist, dass sich Einzelheiten zur Urteilszustellung aus dem § 317 (1) Satz 1 ZPO ergeben:

Beweis - Zitat:**§ 317 Urteilszustellung und -ausfertigung**

(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt.

² http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_317.html

Die Anforderungen, die sich an Urteile (nicht an Ausfertigungen) ergeben aus § 315 ZPO

Beweis – Zitat:

§ 315 Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Darüber hinaus gilt:

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Im Übrigen werden **Ausfertigungen** gemäß § 317 (2) Satz 2 ZPO **beantragt**. **Urteile** jedoch **werden** den Prozessparteien jedoch **zugestellt**, was Ihnen der NRV versucht zu vorzuenthalten bzw. zu verheimlichen.

„6.) Ist es richtig, dass „Urteile“ ohne Unterschrift der Richter nur „Scheinurteile“ sind und keinerlei Rechtskraft oder Rechtswirksamkeit entfalten?“

Originale ohne Unterschrift sind z.B. Entwürfe, sie haben jedoch keine Wirkung als Urteil. Wird ein Dokument, das im juristischen Sinne kein Urteil ist, als solches behandelt, spricht man von einem Scheinurteil. Dieses hat keine rechtlich verbindliche Wirkung.

Ausfertigungen müssen hingegen die Unterschrift des Originals nicht in dem Sinne enthalten, dass sie sie grafisch abbilden müssen. Die etwaige Fehlerhaftigkeit der Ausfertigung betrifft jedenfalls nur diese selbst, nicht aber die Frage der Wirksamkeit oder Nichtigkeit des Urteils.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, **gibt es den Begriff des Originals** in Zusammenhang mit der Urteilszustellung gemäß § 317

(1) ZPO nicht.

Richtig ist, dass Scheinurteile und Scheinbeschlüsse bestenfalls rechtsunverbindliche bzw. wertlose Urteilsentwürfe sind, da sie keine richterliche Unterschrift tragen und somit keine Wirkung als Urteil entfalten, auch da eine Bindung gemäß § 318 ZPO nicht zum Tragen kommt.

Nicht beantragte Ausfertigungen jedoch sind darüber hinaus nicht existent. Denn das, was man nicht beantragt hat, kann auch aus verwahrungsverfahrensrechtlichen Gründen nicht beschieden werden.

Auch hier sind Sie leider einer Lüge durch die NRV bzw. seiner Auftraggeber aufgesessen.

Möglicherweise waren Sie aber schon vorab bestens informiert, wovon ich ausgehe.

„7.) Ist es richtig, dass das Verfahren solange nicht abgeschlossen ist, bis den Parteien ein unterschriebenes Urteil (gem. § 317(1) ZPO) zugestellt worden ist?“

Es gibt verschiedene Arten des Verfahrensabschlusses, der Verfahrensabschluss durch Urteil ist nur einer davon. Andere Arten des Verfahrensabschlusses im allgemeinen Zivilprozess sind z.B. die Einstellung nach Klagerücknahme oder der Vergleich. Es gibt auch verschiedene Möglichkeiten, wie ein Urteil ergeht. Es kann z.B. in öffentlicher Sitzung verkündet oder lediglich vom Richter unterschrieben bei der Geschäftsstelle eingereicht und dann zugestellt werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Prozessrecht. Im Falle der Verkündung ist das Verfahren mit der Verkündung abgeschlossen. Die noch fehlende Zustellung hat dann nur noch Bedeutung für den Fristlauf für etwaige Rechtsmittel.

Es gibt möglicherweise verschiedene Arten von Verfahrensabschlüssen. Aber das wurde ja auch nicht von Ihnen gefragt.

In jedem Falle wird aus einem Entwurf überhaupt nur durch die Unterschrift eines Richters ein Urteil. Daher muss das Original jedes zuzustellenden Urteils auch unterschrieben worden sein. Das ändert nichts daran, dass nicht das Original selbst zugestellt wird, sondern nur eine Ausfertigung.

Die Neue Richtervereinigung bzw. ihr Auftraggeber operiert abermals mit irreführenden Annahmen, die das Verfahrensrecht betreffend die Urteilszustellung nicht kennt und erfindet ihr eigenes Verfahrensrecht, welches im Bundesgesetzblatt zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht wurde und somit nicht existent ist.

Denn in keinem Verfahrensgesetz zur Urteilszustellung betreffend Zivilprozesse wird unterschieden zwischen **Original und Ausfertigung**, sondern es wird unterschieden zwischen **Urteil und Ausfertigung**. - Vgl. § 317 ZPO.

Denn in keinem Verfahrensgesetz zur Urteilszustellung betreffend Zivilprozesse wird bestimmt, dass das Urteil in der Gerichtsakte verbleibt, sondern es muss den Prozessparteien zugestellt werden.- Vgl. § 317 (1) ZPO.

Denn in keinem Verfahrensgesetz zur Urteilszustellung betreffend Zivilprozesse wird bestimmt, dass Ausfertigungen eines Urteils nicht beantragt werden müssen. - Vgl. § 317 (2) s. 2 ZPO.

Denn in keinem Verfahrensgesetz zur Urteilszustellung betreffend Zivilprozesse wird bestimmt, dass nicht beantragte Ausfertigungen gemäß § 17 (2) S. 2 ZPO trotzdem beschieden werden müssen.

Es ändert auch nichts daran, dass die zum Zwecke der Zustellung verwendete Ausfertigung die Unterschrift des Richters nicht grafisch abbilden muss.

Ausfertigungen werden auf Antrag erteilt und Urteile werden den Prozessparteien zugestellt.

Beweis: § 317 (2) S. 2 ZPO bzw. § 317 (1) ZPO

Da unter jedem Urteil die richterliche Unterschrift gemäß § 315 ZPO stehen muss, muss sich die Unterschrift auch grafisch abbilden, so dass alle Prozessparteien erkennen können, dass sie ein Urteil und keine nicht beantragte Ausfertigung in den Händen halten, da eine

Ausfertigung genau das repräsentiert, was der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als Menschenrechtsverletzung durch Deutschland angeprangert hat: **Die Anonymisierung der deutschen Staatsgewalt, als Mittel zum Ausbau eines sich immer mehr entwickelnden Regimes.** Dies vor dem Hintergrund, dass Scheinurteile und Scheinbeschlüsse international gültige Menschenrechte, wie die aus dem ICCPR, ICESCR, EMRK, CRC, CEDAW, UN Resolution 217 A (III), VStGB, Charta der Grundrechte der EU, ESC und andere Menschenrechtsquellen Europas und die der Vereinten Nationen insbesondere auch inhaltlich massiv verletzen. Kindesentzug durch Familiengerichte mittels Scheinurteile und Scheinbeschlüsse ist nur ein Bereich von vielen.

Der Fall Lilia Wansiedler/Familiengericht Kassel - Übertragung des Sorgerechts an einen mutmaßlichen Pädophilen und Straftäter – ist ein markantes Beispiel von Aberkennung von Menschenrechten, insbesondere, die ihres Kindes, wider der UN Kinderrechtskonvention u.a..

Die “Neue deutsche Richtervereinigung – NRV“ verteidigt stereotyp die angebliche Rechtmäßigkeit von Scheinurteilen und Scheinbeschlüssen, als unfaire Verfahren i.S.d. Artikel Artikel 6 EMRK und Artikel 14 ICCPR, mittels frei erfundener, wirrer Argumente ohne rechtliche bzw. gesetzliche Substanz.

Vor diesem Hintergrund schützt und unterstützt die “Neue deutsche Richtervereinigung – NRV“ somit eklatante Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und zeichnet so mitverantwortlich für das Leid von zig tausenden Justizopfern in ganz Deutschland und verstößt darüber hinaus gegen ihre eigene Satzung – vgl. § 2 der Satzung³.

³ <https://www.neuerichter.de/nrv-intern/satzung.html>

„8.) Ist es richtig, dass das Fehlen der Unterschriften einen absoluten Revisionsgrund darstellt?“

Nein. Fehlt unter dem Original des Urteils (das wie schon gesagt bei den Gerichtsakten verbleibt) die Unterschrift des Richters, ist keine Entscheidung ergangen, die angefochten werden müsste oder auch nur könnte. Dann kann auch kein Rechtsmittel eingelegt werden. Möglich ist stattdessen ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.

Unter der Annahme, dass es auf Gesetz beruhende Gerichte gibt, vgl.: BGH, Urteil vom 16. 10. 2006 – II ZR 101/ 05; OLG München

*Zwar ist das angefochtene Protokollurteil auch ohne Unterschrift sämtlicher an der Entscheidungsfindung mitwirkenden Richter mit seiner Verkündung existent geworden (BGHZ 137, 49, 52). Jedoch können die fehlenden Unterschriften nicht mehr rechtswirksam nachgeholt werden, weil seit der Urteilsverkündung die für die Einlegung eines Rechtsmittels längste Frist von fünf Monaten (§§ 517, 548 ZPO) verstrichen ist (BGH, NJW aaO S. 1882). **Das Fehlen der Unterschriften stellt einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 547 Nr. 6 ZPO).***

Scheinurteile und Scheinbeschlüsse beenden jedenfalls kein Verfahren.

„9.) Ist es richtig, dass die Richter keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, da es keine staatlichen Gerichte mehr gibt?“

§ 15 GVG, der bestimmt hat, dass alle Gerichte Staatsgerichte sind, ist bereits 1950 aufgehoben worden. Der Hintergrund war, dass „Staat“ im Sinne dieser vorkonstitutionellen Vorschrift des GVG der Gesamtstaat war. Das bedurfte der Bereinigung, weil nach dem Grundgesetz nicht alle Gerichte Bundesgerichte sind (vgl. Artikel 92 GG) und die Regelung, die förmlich im Konflikt mit dem (höherrangigen) Grundgesetz stand ohnehin bereits unwirksam war. Die Aufhebung der Vorschrift über die „Staatlichkeit“ der Gerichte beseitigte also nicht die Gebundenheit an den Staat überhaupt, sondern bereinigte nur den formalen Konflikt dieser Regelung mit der korrekten Zuordnung zur föderalen staatlichen Ebene (Bund oder Land).

Die Frage, ob Staatsgerichte existent sind oder nicht, stellt sich eigentlich nicht, da mit der Beseitigung des Geltungsbereiches des Grundgesetzes auch der sonstige Normbereich abhanden gekommen ist. - Vgl. obige Frage 1.

Vielmehr werden die Forderungen nach einem auf *Gesetz beruhenden Gericht* gemäß Artikel 6 EMRK, Artikel 14 ICCPR und Artikel 47 (2) der Charta der EU von Deutschland somit nicht erfüllt.

„10.) Ist das der Grund, warum die Prozessparteien keine unterschriebenen Urteile zugestellt bekommen, sondern wertlose „Ausfertigungen“?“

Nein, vgl. Antwort auf Frage 9. Ausfertigungen sind für die Beteiligten im Übrigen nicht wertlos. Im Inland gibt es keine der Durchsetzung fähige Urteilswirkung, die nicht mit einer vollstreckbaren Ausfertigung durchgesetzt werden kann.

Ja, das ist eines der Gründe, weshalb den Prozessparteien keine Urteile zugestellt werden. Vgl. o.a. Faktenlage (Anmerkung: Urteile sind immer unterschrieben).

„11.) Können Sie erklären, wieso die beiden Richtervereinigungen erst jetzt die Unabhängigkeit von der Exekutive fordern, wenn diese seit über 60 Jahren im Grundgesetz verankert ist und von Anfang an gewährleistet sein müsste?“

Die Prämisse Ihrer Frage trifft nicht zu. Das Eintreten für die Unabhängigkeit der Judikative ist seit ihrer Gründung ein auch in der Satzung verankertes Kernanliegen der Neuen Richtervereinigung. Leider haben wir damit einige Zeit wenig Resonanz gefunden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir es nicht übernehmen können, Ihre Frage betreffend den Richterbund zu beantworten.

Fazit: Das Eintreten für die Unabhängigkeit gemäß § 2 der Satzung der NRV ist angesichts ihrer o.a., vehementen Verteidigung justizieller Menschenrechtsverletzungen in Deutschland, nicht nur als überaus unglaublich zu betrachten.

Freundliche Grüße

Jörg Hensel



Anlage:

“Neue deutsche Richtervereinigung – NRV“ Schreiben vom 02.11.2012



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An Herrn
Werner May
Im Paradies
17309 Fahrenwalde

per Mail

Berlin, 02.12.11

Ihre Mail vom 6.11.2011

Sehr geehrter Herr May,

Sie wandten sich mit Schreiben vom 6. November 2011 an die Neue Richtervereinigung um Antworten auf Fragen zu erhalten, für die sie bei staatlichen Stellen keine Antworten erhielten. Dass staatliche Stellen Ihnen keine Antwort erteilen mag daran liegen, dass politische Erwachsenenbildung betreffend die Funktionsweise des Staates wie auch Rechtsberatung nicht zum gesetzlichen Auftrag des Staates gehören. Insoweit bietet es sich an und möchten auch wir Ihnen empfehlen, Ihre Fragen an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu richten, denn allgemeine wie auch konkrete Rechtsberatung – auch und gerade außerhalb von Rechtsstreitigkeiten – gehört zum Berufsbild anwaltlicher Tätigkeit.

Ihre Selbstdarstellung als politischer Künstler sowie die zum Teil provokante Diktion Ihrer Fragen lässt Zweifel daran entstehen, dass Sie ernstlich an Antworten auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen interessiert sind. Wir möchten aber vorsorglich, falls Sie insoweit tatsächlich konkrete Sorgen und Nöte haben, ansatzweise aufzeigen, in welche Richtung die Antworten auf Ihre Fragen gehen könnten. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir keinen konkreten Rechtsrat im Einzelfall erteilen können und dass unsere Stellungnahme lediglich unverbindliche Hinweise sind. Von eventuellen Nachfragen möchten wir bitten, Abstand zu nehmen und den bereits aufgezeigten Weg der Einholung anwaltlichen Rechtsrates zu beschreiten.

Einführend möchten wir anmerken, dass Ihre auf Grundlagen der Staatlichkeit und das Zusammenwirken der Präambel mit den übrigen Teilen des Grundgesetzes zielenden Fragen

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Martin Wenning-Morgenthaler, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher, LAG Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, Tel.: 0177/20170 65 und 030/90171-349 (d.)
Christine Nordmann, Sprecherin des Vorstandes und Pressesprecherin, VG Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/861511 (d.)
Ruben Franzen, AG Eilenburg, Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/654-330 (d.)
Jens Heise, SG Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90227 - 3070 (d.)
Werner Kannenberg, BMJ Berlin, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel. 030/185809546 (d.)
Ingrid Meinecke, VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)
Sabine Stuth, (SG Bremen), Am Wall 198, 28195 Bremen, Tel.: 0421/361-4457 (d.)

Bundesbüro:

Martina Reeßing
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49, Fax -50
sekretariat@nrv-net.de
Umweltbank Nürnberg
BLZ 760 350 00
Konto.-Nr. 599 000
www.nrv-net.de

scheinbar darauf beruhen, dass diese Texte streng formal und begriffslogisch anzuwenden sind. Das ist nicht der Fall. Das Grundgesetz ist eine Verfassung und vereint als solche rechtliche und politische Elemente. Seine Formulierungen sind flexibel und offen für Interpretationen. Ganz allgemein können sie dahingehend unbesorgt sein, dass eine Auslegung von Recht, die dem Recht selbst die Grundlage entzieht, unzutreffend ist. Gegenteilige Auffassungen sind Parolen ohne tragfähige inhaltliche Substanz mit typischerweise verfassungsfeindlicher Tendenz.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

„1.) Wie kann ein Richter innerhalb eines Geltungsbereichs des Grundgesetzes tätig sein, wenn es seit 1990 keinen Geltungsbereich des Grundgesetzes mehr gibt?“

Die Prämisse der Frage trifft nicht zu. Der Geltungsbereich des Grundgesetzes ist in der Präambel des Grundgesetzes bezeichnet. Bei dem Verweis auf Artikel 23 in Artikel 144 handelt es sich um einen gegenstands- und funktionslos gewordenen Regelungsrest, der keine inhaltliche Bedeutung mehr hat.

„2.) Beginnen die rechtserheblichen Gesetze des Grundgesetzes mit Artikel 1 oder bereits mit der Präambel?“

Die Antwort auf Ihre Frage ist juristisch umstritten, aber ohne praktische Auswirkung. Denn selbst wenn der Text der Präambel genau genommen als Text unverbindlich wäre, wäre sein Inhalt als allgemein anerkannte ungeschriebene Grundlage des Verfassungsrechts anzusehen.

„3.) Ist „Gott“ somit genauso rechtsverbindlich wie die Länder Baden-Württemberg, Bayern usw.?“

Die in der Präambel angesprochene „Verantwortung vor Gott“ ist eine lediglich moralische, damit gerade nicht rechtsverbindlich.

„4.) Steht die Präambel damit nicht im Widerspruch zu dem Artikel 4 des Grundgesetzes, in dem die Glaubensfreiheit gewährleistet wird?“

Es war politisch umstritten, ob die Präambel angesichts der Garantie in Artikel 4 so hätte formuliert werden dürfen. Im juristischen Sinne besteht Einigkeit darüber, dass der Geltungsgehalt von Artikel 4 dadurch nicht tangiert wird.

„5.) Können Sie erklären, wieso die Parteien keine, vom Richter unterschriebenen, Urteile erhalten, sondern „Ausfertigungen“ ohne Unterschrift?“

Das Urteil ergeht nur einmal, daher gibt es auch nur ein Original. Dieses gehört zu den Gerichtsakten. Es spricht jedoch nichts dagegen, von dem einen Urteil mehrere Ausfertigungen zu erstellen. Diese hängen jedoch rechtlich immer von dem Original ab (vgl. § 47 des Beurkundungsgesetzes: „Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr“). Einzelheiten zum Urteil im Zivilprozess ergeben sich aus § 317 ZPO.

„6.) Ist es richtig, dass „Urteile“ ohne Unterschrift der Richter nur „Scheinurteile“ sind und keinerlei Rechtskraft oder Rechtswirksamkeit entfalten?“

Originale ohne Unterschrift sind z.B. Entwürfe, sie haben jedoch keine Wirkung als Urteil. Wird ein Dokument, das im juristischen Sinne kein Urteil ist, als solches behandelt, spricht man von einem Scheinurteil. Dieses hat keine rechtlich verbindliche Wirkung.

Ausfertigungen müssen hingegen die Unterschrift des Originals nicht in dem Sinne enthalten, dass sie sie grafisch abbilden müssen. Die etwaige Fehlerhaftigkeit der Ausfertigung betrifft jedenfalls nur diese selbst, nicht aber die Frage der Wirksamkeit oder Nichtigkeit des Urteils.

„7.) Ist es richtig, dass das Verfahren solange nicht abgeschlossen ist, bis den Parteien ein unterschriebenes Urteil (gem. § 317(1) ZPO) zugestellt worden ist?“

Es gibt verschiedene Arten des Verfahrensabschlusses, der Verfahrensabschluss durch Urteil ist nur einer davon. Andere Arten des Verfahrensabschlusses im allgemeinen Zivilprozess sind z.B. die Einstellung nach Klagerücknahme oder der Vergleich. Es gibt auch verschiedene Möglichkeiten, wie ein Urteil ergeht. Es kann z.B. in öffentlicher Sitzung verkündet oder lediglich vom Richter unterschrieben bei der Geschäftsstelle eingereicht und dann zugestellt werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Prozessrecht. Im Falle der Verkündung ist das Verfahren mit der Verkündung abgeschlossen. Die noch fehlende Zustellung hat dann nur noch Bedeutung für den Fristlauf für etwaige Rechtsmittel.

In jedem Falle wird aus einem Entwurf überhaupt nur durch die Unterschrift eines Richters ein Urteil. Daher muss das Original jedes zuzustellenden Urteils auch unterschrieben worden sein. Das ändert nichts daran, dass nicht das Original selbst zugestellt wird, sondern nur eine Ausfertigung. Es ändert auch nichts daran, dass die zum Zwecke der Zustellung verwendete Ausfertigung die Unterschrift des Richters nicht grafisch abbilden muss.

„8.) Ist es richtig, dass das Fehlen der Unterschriften einen absoluten Revisionsgrund darstellt?“

Nein. Fehlt unter dem Original des Urteils (das wie schon gesagt bei den Gerichtsakten verbleibt) die Unterschrift des Richters, ist keine Entscheidung ergangen, die angefochten werden müsste oder auch nur könnte. Dann kann auch kein Rechtsmittel eingelegt werden. Möglich ist stattdessen ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.

„9.) Ist es richtig, dass die Richter keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, da es keine staatlichen Gerichte mehr gibt?“

§ 15 GVG, der bestimmt hat, dass alle Gerichte Staatsgerichte sind, ist bereits 1950 aufgehoben worden. Der Hintergrund war, dass „Staat“ im Sinne dieser vorkonstitutionellen Vorschrift des GVG der Gesamtstaat war. Das bedurfte der Bereinigung, weil nach dem Grundgesetz nicht alle Gerichte Bundesgerichte sind (vgl. Artikel 92 GG) und die Regelung, die förmlich im Konflikt mit dem (höherrangigen) Grundgesetz stand ohnehin bereits unwirksam war. Die Aufhebung der Vorschrift über die „Staatlichkeit“ der Gerichte beseitigte also nicht die Gebundenheit an den Staat überhaupt, sondern bereinigte nur den formalen Konflikt dieser Regelung mit der korrekten Zuordnung zur föderalen staatlichen Ebene (Bund oder Land).

„10.) Ist das der Grund, warum die Prozessparteien keine unterschriebenen Urteile zugestellt bekommen, sondern wertlose „Ausfertigungen“?“

Nein, vgl. Antwort auf Frage 9. Ausfertigungen sind für die Beteiligten im Übrigen nicht wertlos. Im Inland gibt es keine der Durchsetzung fähige Urteilswirkung, die nicht mit einer vollstreckbaren Ausfertigung durchgesetzt werden kann.

„11.) Können Sie erklären, wieso die beiden Richtervereinigungen erst jetzt die Unabhängigkeit von der Exekutive fordern, wenn diese seit über 60 Jahren im Grundgesetz verankert ist und von Anfang an gewährleistet sein müsste?“

Die Prämisse Ihrer Frage trifft nicht zu. Das Eintreten für die Unabhängigkeit der Judikative ist seit ihrer Gründung ein auch in der Satzung verankertes Kernanliegen der Neuen Richtervereinigung. Leider haben wir damit einige Zeit wenig Resonanz gefunden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir es nicht übernehmen können, Ihre Frage betreffend den Richterbund zu beantworten.

„12.) Ist es richtig, dass Richter, die gegen die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft verstoßen im Rahmen ihrer Amtshaftung selbstschuldnerisch haften?“

Die von Ihnen in Bezug genommenen Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Rechtsprechung („Basic Principles on the Independence of the Judiciary“) wurden durch die Resolutionen der Generalversammlung 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985 angenommen. Sie haben lediglich 20 Artikel, können also nicht der Text sein, auf dessen Artikel 30 und 31 Sie Bezug nehmen. Die von Ihnen als Fundstelle genannte Resolution Nummer 120 der 45. Generalversammlung der Vereinten Nationen besteht nur aus zwei Absätzen (vgl. <http://www.un.org/depts/dhl/resguide/r45.htm>). Insoweit fehlt der Anknüpfungspunkt für eine Antwort auf die Argumentation, aus der Sie Ihre Frage ableiten.

Welche Art der Verletzung der Grundprinzipien der Unabhängigkeit durch einen Richter Ihnen bei Ihrer Frage vorschwebt, ist hier nicht klar geworden. Ganz allgemein kann zur Amtshaftung von Richtern Folgendes ausgeführt werden: Die Rechtsgrundlage für die zivilrechtliche Haftung des Richters enthält § 839 Absatz 2 BGB. Wenn danach die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung des Richters erfüllt sind, tritt gegenüber dem Bürger der Staat ein (vgl. Artikel 34 GG). Das ist für den Bürger vorteilhaft, weil die Haftung dadurch nicht erschwert wird und der Bürger nicht das Risiko trägt, dass der Richter insolvent ist. Das ist kein nur entferntes Risiko, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 839 Absatz 2 BGB der Richter zumeist eines Verbrechens schuldig sein wird (Rechtsbeugung, § 339 StGB). Das hat zur Folge, dass er nicht nur strafrechtlich verurteilt wird (Mindeststrafe 1 Jahr Haft, Geldstrafe ist nicht eröffnet) sondern auch aus dem Dienst entlassen wird. Zugleich sind die Haftungsvoraussetzungen des § 839 Absatz 2 BGB so eng, dass ein Rückgriffsanspruch des Staates gegen den Richter gegeben ist (vgl. Artikel 34 GG). Im Ergebnis haftet zwar der Richter nicht unmittelbar gegenüber dem Geschädigten, aber es tritt der Staat gegenüber dem Bürger in die Haftung ein und nimmt den Richter in Regress.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Geschäftsstelle der Neuen Richtervereinigung

Kein Name - Keine Unterschrift